



BVI · Bockenheimer Anlage 15 · 60322 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: IVb4@bmas.bund.de
cc: IB2@bmf.bund.de

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 24.11.2016	069 15 40 90 226	peter.maier@bvi.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)
hier: Ihr Schreiben vom 3. November 2016; AZ IVb4 – 42109-11**

Sehr geehrter Herr Görgen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, die wir gerne wahrnehmen.

Die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge ist schon heute von erheblicher Bedeutung für die Alterssicherung in Deutschland und sie wird künftig für eine auskömmliche Versorgung der Bevölkerung eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Vor dem Hintergrund weiterhin niedriger Geburtenraten bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung gilt es, Schwächen des gesetzlichen Umlageverfahrens auszugleichen, die Weichen in Richtung mehr Kapitaldeckung zu stellen und den eingeschlagenen Reformprozess des Alterssicherungssystems durch eine nachhaltige Rentenpolitik fortzuentwickeln. Als Vertreter der deutschen Fondsbranche unterstützt der BVI¹ daher die Vorschläge im Referentenentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, die zu einer Stärkung des bestehenden Drei-Säulen-Systems der Altersvorsorge beitragen sollen.

Die Investmentbranche verwaltete Mitte des Jahres 2015 mehr als 800 Mrd. Euro für Zwecke der Altersvorsorge; hiervon sind rund 285 Mrd. Euro als Deckungsmittel eindeutig der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen. Über maßgeschneiderte Konzepte, wie beispielsweise Spezial-Garantie- und Lebenszyklusfonds, tragen wir den individuellen Verhältnissen und Anforderungen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Rechnung. Investmentfonds werden so in unterschiedlichen Ausprägungen bei der Anlage von Geldern für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eingesetzt. Sie bilden das Rückgrat für die Kapitalanlage der externen Durchführungswege und spielen eine entscheidende Rolle für die Ausfinanzierung von Direktzusagen.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 96 Mitglieder verwalten über 2,8 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten. Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.



Die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung reiner Beitragszusagen innerhalb tarifvertraglicher Versorgungssysteme unterstützen wir, allerdings halten wir das Konzept für zu restriktiv. Die gesamte betriebliche Altersversorgung hat aufgrund des Niedrigzinsumfelds und der weiterhin bestehenden Garantieverpflichtungen große Schwierigkeiten, akzeptable Renditen und damit auskömmliche Versorgung zu erzielen. Bei vielen Unternehmen mit Direktzusagen kommt es aufgrund der niedrigen Zinsen zu steigenden Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz, was zu sinkenden Ausfinanzierungsgraden, zur Streichung von Investitionen, negativen Rückwirkungen auf den Zugang zu Fremdkapital und - aufgrund der unveränderten Höhe des steuerlichen Rechnungszinses in § 6a EStG - zu einer Besteuerung von Scheingewinnen führt. Dies alles belastet Unternehmen mit Direktzusagen in einem Ausmaß, das nicht vorhersehbar war.

Aus diesen Gründen sind wir der Auffassung, dass die neue Möglichkeit von reinen Beitragszusagen nicht allein den mittelbaren Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung vorbehalten, sondern auch im Rahmen der Direktzusage mit Kapitaldeckung und der Unterstützungskasse Anwendung finden sollte. Dies wäre ein wichtiger Schritt, hier für Entlastung zu sorgen und durch eine flexiblere Kapitalanlage die für eine langfristige Altersvorsorge angemessenen Renditechancen wahrnehmen zu können.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Möglichkeiten, auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber in das Sozialpartnermodell einzubeziehen, sind zu begrüßen. Es ist allerdings offen, ob diese gerade im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen in zufriedenstellendem Umfang genutzt werden und es so zu der mit dem Gesetz bezweckten weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in diesem Bereich kommen wird. Daher wäre es aus unserer Sicht zielführend, reine Beitragszusagen auch außerhalb tarifvertraglicher Lösungen zu ermöglichen.

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung, dass bei einer reinen Beitragszusage dem Versorgungsempfänger laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen sind, halten wir im Hinblick auf das Ziel der weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung für kontraproduktiv. Es wäre ratsam, für angemessene Flexibilität zu sorgen, um den unterschiedlichen Lebensplanungen der Menschen durch ein Wahlrecht zwischen einer lebenslangen Leistung oder einer Kapitalzahlung zu entsprechen. Damit wird die Attraktivität der Versorgung weiter erhöht. Sowohl bei Pensionskassen und Direktversicherungen als auch bei Pensionsfonds sind auch derzeit schon Kapitalleistungen möglich.

Im Bereich der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge („Riester- und Rürup-Rente“) sind Kapitalverwaltungsgesellschaften unmittelbar als Lösungsanbieter am Markt tätig. Fast 20 Prozent der abgeschlossenen Riester-Renten entfallen auf fondsbasierte Verträge. Die zur Stärkung der privaten Altersvorsorge im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge begrüßen wir, da sie insgesamt auch ein Bekenntnis der Politik zur „Riester-Rente“ darstellen. Um die Attraktivität der „Riester-Rente“ für die Vorsorgesparer spürbar zu erhöhen und sie zu einer noch effizienteren Rentenlösung zu machen, wäre es aus unserer Sicht enorm wichtig, die derzeit vom Anbieter obligatorisch vorzusehende Beitragsgarantie zum Beginn der Auszahlungsphase flexibler auszugestalten. Die gesetzlich vorgeschriebene Beitragsgarantie erzwingt im derzeitigen Niedrigzinsumfeld eine Anlage großer Teile des Sparkapitals in als sicher geltende - zum Teil aber negativ rentierende - Anleihen. Es besteht somit äußerst wenig Spielraum zur Erzielung positiver Renditen. Durch eine Flexibilisierung sollte hier (wie heute schon bei den Basisrenten) eine 100%-Beitragsgarantie nicht mehr zwingend erforderlich sein, sondern optionale Ausgestaltungen ermöglicht werden. Die Sparer sollten eine Wahlmöglichkeit erhalten, ob sie sich für eine Bruttobeitragsgarantie, eine nur teilweise Garantie oder auch für den

Verzicht auf eine Garantie entscheiden. Somit könnte ein der Risikoneigung des Sparerers entsprechendes Produkt angeboten werden, um die Renditechancen für den Vorsorgesparer durch Investition auch in renditeträchtigere Anlageformen deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus würde dies sicherstellen, dass der Sparer aus einem vielfältigen und breit gefächerten Angebot von kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten mit staatlicher Förderung auswählen kann.

Im Referentenentwurf ist eine neue Wahlmöglichkeit für den Sparer hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts einer Kleinbetragsrente vorgesehen. Aufgrund dieser Wahlmöglichkeit wird es für die Anbieter erforderlich, den zur Abfindung der Kleinbetragsrente vorgesehenen Geldbetrag bis zu dem vom Sparer gewählten Auszahlungszeitpunkt zu verwalten. Ein derartiges Zurückhalten von Auszahlungsbeträgen stellt für Anbieter von fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen eine erhebliche Produktveränderung dar, die zu einer auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfenden Änderung der Geschäftstätigkeit führen würde. Dies könnte schlimmsten Falls dazu führen, dass Abfindungen von Kleinbetragsrenten für Anbieter von fondsgebundenen Altersvorsorgeverträgen nicht mehr möglich sind. Wir bitten Sie daher, diese Wahlmöglichkeit zu überdenken. Sofern an ihr festgehalten werden soll, muss eine auch für die Anbieter von fondsbasierten Produkten praktikable Lösung gefunden werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass die Abwicklung und Überweisung des Geldbetrags wie bisher zum Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vollzogen wird, der Betrag aus steuerlicher Sicht aber erst zu dem vom Sparer gewählten, späteren Zeitpunkt als zugeflossen gilt.

Darüber hinaus besteht aus unserer Sicht weiterer Bedarf, die staatlich geförderte private Altersvorsorge weiter zu entwickeln, ihre Komplexität erheblich zu reduzieren und damit ihre Attraktivität deutlich zu steigern. Unsere konkreten Vorschläge dazu und unsere Anmerkungen zu den im Bereich der privaten Altersvorsorge mit dem Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen haben wir Ihnen in der **Anlage** zusammengefasst.

Uns ist bewusst, dass einige der von uns vorgeschlagenen Maßnahmen negative Auswirkungen auf den Haushalt haben werden. Um die steuerlich geförderte Altersvorsorge attraktiver zu gestalten und somit auf lange Sicht das Versorgungsniveau der Bevölkerung im Alter zu verbessern sowie zukünftige Generationen von steigenden Transferleistungen zu entlasten, sind diese Maßnahmen aber dringend geboten.

Für eine Berücksichtigung unserer Vorschläge sind wir Ihnen dankbar und stehen für Rückfragen oder eine vertiefende Diskussion gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Maier



Elmar Jatzkowski

Anlage zur BVI-Stellungnahme vom 24. November 2016 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Zu Artikel 9 – Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

1. Zu § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG Zusätzliche Altersvorsorge

Wir regen an, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„(1) ~~In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte~~ **Unbeschränkt Steuerpflichtige** können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich ~~bis zu 2.400 Euro~~ **wie folgt** als Sonderausgaben abziehen; ~~das Gleiche gilt für~~

In den Veranlagungszeiträumen

2018, 2019 und 2020 bis zu 2.500 Euro,

2021, 2022 und 2023 bis zu 2.750 Euro,

2024, 2025 und 2026 bis zu 3.000 Euro,

ab dem Veranlagungszeitraum 2027 erhöht sich der Sonderausgabenabzug jährlich entsprechend der positiven Entwicklung des vom statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex,

1. ~~Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,~~
2. ~~Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,~~
3. ~~die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,~~
4. ~~Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und~~
5. ~~Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,~~

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.“

Begründung:

Der derzeitige Kreis der Förderberechtigten ist zu eng gefasst. Ehemals wurden Riester-Rente und Riester-Förderung als Ausgleich zum sinkenden gesetzlichen Rentenniveau konzipiert. Innerhalb der sich stark wandelnden Arbeitswelt greift diese Abgrenzung aber zu kurz und bedingt den Ausschluss breiter Bevölkerungsgruppen von einer insbesondere für untere Einkommensgruppen attraktiven Zulagenförderung. Besonders mit Blick auf die sogenannten „Solo-Selbstständigen“ ist dies nicht zielführend. Der Kreis der Förderberechtigten sollte daher unabhängig vom beruflichen Status alle in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen einbeziehen.

Des Weiteren sollte der Förderrahmen, der seit Einführung der Riester-Rente auf dem im Jahr 2001 festgelegten Niveau verharret, ausgeweitet werden. Die vorgeschlagene schrittweise Erhöhung und zukünftige Dynamisierung würden einerseits die Belastungen für den Staatshaushalt angemessen abfedern und andererseits die Rahmenbedingungen der geförderten Altersvorsorge langfristig und nachhaltig ausgestalten. Hierdurch wird die Attraktivität des Riester-Sparens deutlich gesteigert und auskömmliche Versorgungen ermöglicht.

2. Zu § 79 EStG Zulageberechtigte

Wir regen an, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

Die in § 10a Absatz 1 **Satz 1** genannten Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage). ~~Ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn~~

~~1. beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1),~~

~~2. beide Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist,~~

~~3. ein auf den Namen des anderen Ehegatten lautender Altersvorsorgevertrag besteht,~~

~~4. der andere Ehegatte zugunsten des Altersvorsorgevertrags nach Nummer 3 im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat und~~

~~5. die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags nach Nummer 3 noch nicht begonnen hat.~~

~~Satz 1 gilt entsprechend für die in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen, sofern sie unbeschränkt steuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.“~~



Begründung:

Die derzeitige Aufspaltung der Zulageberechtigung (unmittelbar- und mittelbar bzw. nicht zulageberechtigt) sollte vereinfacht werden. Sie erschwert in vielen Fällen die korrekte Feststellung der persönlichen Fördersituation und ist dem Verbraucher nur schwer zu vermitteln. Bei Vorhandensein der oben angeregten umfassenden Förderberechtigung wäre diese Differenzierung nicht mehr erforderlich. Allein die Zugehörigkeit zum Kreis der in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen und der Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags wären für eine Förderberechtigung erforderlich.

3. Zu § 84 EStG Grundzulage

Wir regen an, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt ~~jährlich 154 Euro.~~

in den Jahren 2018, 2019 und 2020 170 Euro,

in den Jahren 2021, 2022 und 2023 185 Euro,

in den Jahren 2024, 2025 und 2026 200 Euro,

ab dem Jahr 2027 erhöht sich die Grundzulage jährlich entsprechend der positiven Entwicklung des vom statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex. Für Zulageberechtigte, die während eines Zeitraums von 10, 20 und 30 Jahren fortlaufend jährlich eine Grundzulage erhalten haben, erhöht sich die Grundzulage im 10., 20. und 30. Vertragsjahr jeweils einmalig um 500 Euro. Für Zulageberechtigte ~~nach § 79 Satz 1~~, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88) das ~~25.~~ **30.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung nach Satz ~~2~~ **3** ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.“

Begründung:

Siehe Begründung zu § 85 Absatz 1 EStG.

4. Zu § 85 Absatz 1 EStG Kinderzulage

Wir regen an, die Vorschrift wie folgt zu ändern:

„(1) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, ~~jährlich 485~~ **300** Euro. ~~Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro.~~ **Ab dem Jahr 2027 erhöht sich die Kinderzulage jährlich entsprechend der positiven Entwicklung des vom statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex.** Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld ausgezahlt worden ist.“

Begründung zu § 84 und § 85 Absatz 1 EStG:

Gerade Geringverdiener und Familien mit Kindern profitieren von der Zulagenförderung in besonderem Maße. Die seit 2008 unveränderte Grundzulage sollte daher schrittweise angehoben und die Kinderzulage einheitlich auf 300 Euro pro Kind festgesetzt werden. Die zukünftige Dynamisierung beider Zulagen sorgt für eine automatische Anpassung der Förderung entsprechend der jährlichen Lohnsteigerung. Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zufolge wird ca. ein Fünftel der abgeschlossenen Riester-Verträge derzeit nicht aktiv bespart. Um die Anreize für das langfristige Sparen zu steigern und die Menschen zu motivieren, ihre private Altersvorsorge nicht vorzeitig aufzugeben, sollte eine zusätzliche Treuezulage eingeführt werden. Hierzu könnte denjenigen Sparern, die ihren Vertrag während eines Zeitraums von 10, 20 und 30 Jahren regelmäßig bespart und Zulagen erhalten haben, jeweils eine einmalige Zulage in Höhe von 500,- EUR im 10., 20. und 30. Vertragsjahr gewährt werden. Des Weiteren sollte das Höchstalter für die Gewährung des sogenannten „Berufseinsteigerbonus“ auf die Vollendung des 30. Lebensjahres festgesetzt werden. Denn aufgrund längerer Ausbildungszeiten sind viele Absolventen bei Berufseinstieg älter als 25 Jahre und können derzeit nicht mehr von der erhöhten Grundzulage profitieren.

5. Zu § 86 Mindesteigenbeitrag

Wir regen an, die Vorschrift wie folgt zu ändern:

„(1) Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt **bei einem zu versteuernden Einkommen**

bis zu 20.000 Euro 60 Euro jährlich,

von 20.001 Euro bis 40.000 Euro 720 Euro jährlich,

über 40.000 Euro 1.440 Euro jährlich.

~~jährlich 4 Prozent der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr~~

~~1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,~~

~~2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge,~~

~~3. in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde und~~

~~4. bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 4,~~

~~jedoch nicht mehr als der in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstbetrag, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85; gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach § 79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach § 79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Als Sockelbetrag sind ab dem Jahr 2005 jährlich 60 Euro zu leisten. 5Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.~~

~~(2) Ein nach § 79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach § 79 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen geförderten Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit einer nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungspflichtigen Person ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.~~

~~(3) Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums als beitragspflichtige Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres gelten. 2Negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bleiben unberücksichtigt, wenn weitere nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu berücksichtigende Einnahmen erzielt werden.~~

~~(4) Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.~~

~~(5) Bei den in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen ist der Summe nach Absatz 1 Satz 2 die Summe folgender Einnahmen und Leistungen aus dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr hinzuzurechnen:~~

~~1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10a Absatz 6 Satz 1 begründet, und~~

~~2. die bezogenen Leistungen im Sinne des § 10a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1.“~~

Begründung:

Die bestehenden Regelungen für die Berechnung des für die volle Zulage erforderlichen Mindesteigenbeitrags sind komplex und häufig Ursache dafür, dass die Förderung nicht voll ausgeschöpft wird. In sehr vielen Fällen erfordern auch kleinste Einkommensveränderungen jährlich wiederkehrende Anpassungen der zu leistenden Beiträge. Hier besteht erhebliches Vereinfachungspotenzial. Es sollten vom zu versteuernden Einkommen abhängige Förderstufen eingeführt werden. Eine Anpassung der Beiträge ist dann nur noch beim Über- oder Unterschreiten der jeweiligen Einkommensgrenze erforderlich. Die derzeitige Anrechnung der Zulage auf den Mindesteigenbeitrag könnte ebenso wie der Sockelbetrag entfallen. Aufgrund des Wegfalls der mittelbaren Zulageberechtigung (s.o.) könnten auch die umfangreichen Vorschriften für die Berechnungen bei Ehegatten entfallen und somit zu einem weiteren Abbau der Komplexität beitragen. Überdenken sollte man in diesem Zusammenhang auch das Erfordernis eines Antrags für die Gewährung der Zulagen. Schon kleine Fehler bei der Antragstellung führen dazu, dass die Förderung



nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt wird. Hier könnte die Systematik dahingehend verändert werden, dass die Höhe der Zulage im Rahmen der Steuerveranlagung für jeden Riester-Sparer von Amts wegen ermittelt und anschließend in den Vertrag gezahlt wird, sofern der Sparer die Förderung nicht explizit abwählt. Denjenigen Sparern, die die erforderlichen Eigenbeiträge geleistet haben, denen aufgrund von formalen Fehlern bei der Zulagebeantragung jedoch die Förderung verwehrt wurde, sollten die Zulagen für die entsprechenden Beitragsjahre nachträglich durch die Finanzverwaltung ausgezahlt werden.

6. Zu 14. § 93 Absatz 3 Satz 4 (neu)

Wir regen an, die geplante Ergänzung zu streichen.

Begründung:

Kapitalverwaltungsgesellschaften erwerben zum Beginn der Auszahlungsphase zur Sicherstellung der lebenslangen Auszahlungen eine Leibrente von einem Versicherungspartner. Da diese Leibrente regelmäßig keinen Rückkaufswert aufweist, kann sie nicht liquidiert werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaften könnten daher die geplante Abfindungsmöglichkeit in der Praxis nicht nutzen. Der Anbieter müsste in diesem Fall unter Umständen fast 25 Jahre lang einen „leeren“ Vertrag fortführen, um dann bei Erreichen des 85. Lebensjahrs des Kunden wieder eine Leistung aus der erworbenen Leibrente an den Kunden auszuzahlen. Die geplante Neuregelung führt daher bei Anbietern, die die Rentenphase durch eine Kombination von Auszahlungsplan und Leibrente abwickeln, ausschließlich zu administrativem Mehraufwand.

Zu Artikel 14 – Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

1. Zu § 1 Absatz 1 AltZertG Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag

Wir regen an, § 1 Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 können zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch Vereinbarungen mit teilweiser oder ohne Beitragsgarantie zum Beginn der Auszahlungsphase abgeschlossen werden.“

Begründung:

Die gesetzlich vorgeschriebene Beitragsgarantie erzwingt im derzeitigen Niedrigzinsumfeld eine Anlage großer Teile des Sparkapitals in als sicher geltende - zum Teil aber negativ rentierende - Anleihen. Aufgrund der Garantievorgabe zum Erhalt der eingezahlten Bruttobeiträge besteht somit äußerst wenig Spielraum zur Erzielung positiver Renditen. Durch eine Flexibilisierung sollte (wie heute schon bei den Basisrenten) eine 100%-Beitragsgarantie nicht mehr zwingend erforderlich sein, sondern optionale Ausgestaltungen ermöglicht werden. Somit könnte ein der Risikoneigung des Sparerers entsprechendes Produkt angeboten werden, um die Renditechancen einer ganzen Generation von Vorsorgesparern durch Investition auch in renditeträchtigeren Anlageformen deutlich zu erhöhen. Eine solche Flexibilisierung wäre auch im Einklang mit den derzeitigen Vorschlägen zur Etablierung eines europaweiten Altersvorsorgeprodukts (PEPP). Darüber hinaus würde sie sicherstellen, dass der Sparer aus einem vielfältigen und breit gefächerten Angebot von kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten mit staatlicher Förderung auswählen kann. Die Ermöglichung reiner Beitragszusagen ohne weitere



Garantien zur Leistungshöhe im Rahmen tarifvertraglich vereinbarter betrieblicher Versorgungssysteme ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Eine vergleichbare Flexibilität sollte auch im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge ermöglicht werden.

2. Zu 1.a) § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a) AltZertG Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag

Wir regen an, die geplante Ergänzung zur Wahlmöglichkeit des Auszahlungszeitpunktes einer Kleinbetragsrente in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a) AltZertG zu streichen.

Begründung:

Wie bereits oben erläutert, stellt das vorgesehene Zurückhalten von Auszahlungsbeträgen für Anbieter von fondsasierten Altersvorsorgeverträgen eine erhebliche Produktveränderung dar, die zu einer auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfenden Änderung der Geschäftstätigkeit der Anbieter führen würde. Bislang werden Verträge entweder nach den vorgesehenen Anlagemodellen geführt oder es kommt immer zum Anteilsverkauf und zur sofortigen Auszahlung an den Kunden. Künftig müssten die Anbieter aber reine Forderungsrechte für die noch nicht ausgezahlten Kleinbetragsrentenabfindungen verwalten. Dies könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass Abfindungen von Kleinbetragsrenten für Anbieter von fondsgebundenen Altersvorsorgeverträgen nicht mehr möglich sind. Darüber hinaus ist das geplante Verfahren fehleranfällig und mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Regelmäßig ist es den Anbietern ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase nicht möglich, zu ermitteln, ob tatsächlich die Abfindung einer Kleinbetragsrente in Betracht kommt. Dies liegt zum einen daran, dass die entsprechenden Grenzen (Bezugsgröße nach SGB IV) für die Berechnung noch nicht feststehen müssen und zum anderen daran, dass sich sowohl aufgrund der Förderung als auch der Wertentwicklung noch erhebliche Änderungen der entsprechenden Kapitalwerte ergeben. Sofern man die Vertragspartner auf Grundlage dieser unsicheren Werte informiert, wird es in vielen Fällen zu Beschwerden kommen.

Sofern an der geplanten Wahlmöglichkeit festgehalten werden soll, muss eine auch für die Anbieter von fondsasierten Produkten praktikable Lösung gefunden werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass die Abwicklung und Überweisung des Geldbetrags wie bisher zum Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vollzogen wird, der Betrag aus steuerlicher Sicht aber erst zu dem vom Sparer gewählten, späteren Zeitpunkt als zugeflossen gilt.

3. Zu 3. § 7 Absatz 6 (neu) AltZertG

Wir regen an, den geplanten Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase **innerhalb von sechs Monaten unmittelbar** nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt.“

Begründung:

In vielen Fällen ist es in der Praxis nicht möglich, dass die Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrages beginnt. Insbesondere bei Einmalbeträgen, die aufgrund von Kapitalübertragungen eingezahlt werden, ist eine gewisse Zeitspanne für die korrekte Verbuchung/Gutschrift und den Abschluss des Datenaustauschs der Anbieter erforderlich. Ein Zeitraum von sechs Monaten erscheint hierfür erforderlich und angemessen.



4. Zu 4. § 7b Absatz 2 Satz 4 (neu) AltZertG

Wir regen an, den geplanten Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dieser Absatz gilt nicht für Verträge **nach § 7 Absatz 6** ~~deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt.~~“

Begründung:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der zuvor angeregten Änderung.

5. Zu § 13 Absatz 4 AltZertG Bußgeldvorschriften, Prüfkompetenz

Mit dem neuen § 13 Absatz 4 soll der Zertifizierungsstelle eine Prüfkompetenz hinsichtlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Erstellung der Produktinformationsblätter erteilt werden.

Wir regen an, diese Prüfkompetenz stattdessen auf die Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu übertragen.

Begründung:

Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge ist bereits für die Vorgabe der Methodik zur Berechnung der Effektivkosten im PIB und die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen sowie deren regelmäßige Überprüfung zuständig. Sie verfügt somit bereits über erhebliche Fachkompetenz in diesem Bereich, welche bei der Zertifizierungsstelle zuerst aufgebaut oder über externe Quellen zugeliefert werden müsste.